

**Rechtssache C-34/24**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

18. Januar 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Rechtbank Amsterdam (Niederlande)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

20. Dezember 2023

**Klägerinnen:**

Stichting Right to Consumer Justice

Stichting App Stores Claims

**Beklagte:**

Apple Distribution International Ltd

Apple Inc.

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Das Ausgangsverfahren bezieht sich auf eine kollektive Schadensersatzklage, die gegen die Apple Inc. und die Apple Distribution International Ltd. (im Folgenden: Apple u. a.) wegen behaupteter Wettbewerbsverstöße, insbesondere gegen die Art. 101 und 102 AEUV, durch die Benutzern des niederländischen Apple App Store ein Schaden entstanden sein soll, erhoben wurde.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Dieses Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV betrifft die Frage nach der Auslegung und Anwendung von Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (im Folgenden: Brüssel-Ia-Verordnung) im Rahmen von Verbandsklagen und behaupteten Wettbewerbsverstößen bei im niederländischen Apple App Store getätigten Käufen. Insbesondere ist die Frage entscheidend,

welches Gericht für diese Rechtsstreitigkeiten örtlich zuständig ist und ob die Brüssel-Ia-Verordnung es erlaubt, nationale Kollisionsnormen der niederländischen *Wet afwikkeling massaschade in collectieve actie* (Gesetz über die Abwicklung von Massenschäden mittels einer Verbandsklage, im Folgenden: WAMCA) anzuwenden, sowie welche Anknüpfungskriterien von Bedeutung sind, um die örtliche Gerichtszuständigkeit zu bestimmen.

## **Vorlagefragen**

### **Frage 1 (Handlungsort)**

a. Welcher Ort ist in einem Fall wie dem vorliegenden, bei dem der behauptete Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Art. 102 AEUV in einem Mitgliedstaat mittels Verkäufen über eine von Apple verwaltete, auf den gesamten Mitgliedstaat ausgerichtete Online-Plattform durchgeführt wurde, wobei Apple Irland als Alleinvertriebshändlerin und Kommissionärin des Entwicklers auftritt und eine Provision von der Kaufsumme einbehält, als Ort des schädigenden Handelns im Sinne von Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung einzustufen? Ist dabei von Bedeutung, dass die Online-Plattform grundsätzlich weltweit zugänglich ist?

b. Macht es dabei einen Unterschied, dass es vorliegend um Klagen geht, die nach Art. 3:305a BW von einer juristischen Person erhoben worden sind, die als Zweck hat, die kollektiven Interessen mehrerer Benutzer, die ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken (in den Niederlanden: *arrondissementen*) innerhalb eines Mitgliedstaats haben, kraft eigenen Rechts zu vertreten?

c. Falls auf der Grundlage von Frage 1a (und/oder 1b) nicht nur ein, sondern mehrere nationale Gerichte im betreffenden Mitgliedstaat örtlich zuständig sind, steht Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung dann einer Anwendung von nationalem (Verfahrens-)Recht entgegen, das die Verweisung an nur ein Gericht in diesem Mitgliedstaat ermöglicht?

### **Frage 2 (Erfolgsort)**

a. Kann in einem Fall wie dem vorliegenden, bei dem der behauptete Schaden infolge des Kaufs von Apps und digitalen In-App-Produkten über eine von Apple verwaltete Online-Plattform (App Store) entstanden ist, wobei Apple Irland als Alleinvertriebshändlerin und Kommissionärin der Entwickler auftritt und eine Provision von der Kaufsumme einbehält (und wobei sowohl ein geltend gemachter Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Art. 102 AEUV als auch ein behaupteter Verstoß gegen das Kartellverbot im Sinne von Art. 101 AEUV stattgefunden haben), und bei dem der Ort, an dem die Käufe getätigt worden sind, nicht feststellbar ist, ausschließlich der Wohnsitz des Benutzers als Anknüpfungskriterium für den Ort der Verwirklichung des

Schadenserfolgs im Sinne von Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung dienen? Oder gibt es in dieser Situation auch andere Anknüpfungskriterien für die Bestimmung des zuständigen Gerichts?

b. Macht es dabei einen Unterschied, dass es vorliegend um Klagen geht, die nach Art. 3:305a BW von einer juristischen Person erhoben worden sind, die als Zweck hat, die kollektiven Interessen mehrerer Benutzer, die ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken (in den Niederlanden: *arrondissementen*) innerhalb eines Mitgliedstaats haben, kraft eigenen Rechts zu vertreten?

c. Falls auf der Grundlage von Frage 2a (und/oder 2b) ein nationales Gericht im betreffenden Mitgliedstaat örtlich zuständig ist, das nur für die Klagen hinsichtlich eines Teils der Benutzer in diesem Mitgliedstaat zuständig ist, während für die Klagen hinsichtlich eines anderen Teils der Benutzer andere Gerichte in demselben Mitgliedstaat örtlich zuständig sind, steht Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung dann einer Anwendung von nationalem (Verfahrens-)Recht entgegen, das die Verweisung an nur ein Gericht in diesem Mitgliedstaat ermöglicht?

#### **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Art. 101 und 102 AEUV

Art. 7 Nr. 2 sowie Art. 17 und 18 der Brüssel-Ia-Verordnung

#### **Angeführte nationale Rechtsvorschriften**

WAMCA

Art. 3:305a des Burgerlijk Wetboek (Bürgerliches Gesetzbuch, im Folgenden: BW)

Art. 1 bis 14, 209, 220, Art. 1018c Abs. 3, Art. 1018d Abs. 1 und Art. 1018e Abs. 1 bis 3 des Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering (Zivilprozessordnung, im Folgenden: Rv)

#### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Apple stellt verschiedene tragbare Geräte, u. a. das iPhone, das iPad und den iPod Touch, her, die mit einem von Apple entwickelten und verwalteten Betriebssystem (iOS) arbeiten, das auf den Geräten von Apple vorinstalliert ist. Für diese Geräte können Apps im Apple App Store heruntergeladen und/oder gekauft werden, der Online-Verkaufsplattform (*Storefront*) von Apple, wo auch In-App-Produkte verfügbar sind. Dies sind Funktionen, Dienste oder Produkte innerhalb einer App. Diese Apps werden von Apple oder Drittentwicklern entwickelt. Auf den Geräten von Apple können hauptsächlich Apps benutzt

werden, die im App Store zur Verfügung gestellt werden. Für die Nutzung des App Store muss ein Benutzerprofil erstellt werden. Die *Storefront* des App Store kann auf der Grundlage der Einstellungen des Benutzers verwendet werden und ist an das im Benutzerprofil ausgewählte Land gekoppelt. Benutzer, die in ihrem Profil die Niederlande als Land auswählen, werden automatisch auf die niederländische *Storefront* des App Store weitergeleitet. Die Zahlungen im App Store finden ausschließlich über das App-Store-Zahlungssystem von Apple statt. Drittentwickler können für Apple entwickelte Apps im App Store anbieten, sofern sie bestimmte Bedingungen einhalten. Sie werden über den Kaufpreis entlohnt, den die Benutzer für die Nutzung von Apps oder In-App-Produkten gezahlt haben, wofür Apple eine Provision einbehält. Die Apple Inc. steht an der Spitze des Apple-Konzerns und ist die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässige Muttergesellschaft der Apple Distribution International Ltd. (im Folgenden: Apple Ireland). Letztere tritt als Vertreterin und Lieferantin von Apple in der Europäischen Union auf und verwaltet und verarbeitet die Daten von Benutzern in der Europäischen Union, u. a. die Daten aus dem Benutzerprofil.

- 2 Die Klägerinnen, d. h. die Stichting Right to Consumer Justice und die Stichting App Stores Claims, haben u. a. als Zweck, die Interessen von Personen zu vertreten, die Opfer wettbewerbsschädlicher Praktiken geworden sind. Sie haben bei der Rechtbank Amsterdam (Bezirksgericht Amsterdam, Niederlande) eine kollektive Schadensersatzklage wegen Wettbewerbsverstößen von Apple u. a. erhoben und nehmen dabei die Apple Inc. und Apple Ireland gesamtschuldnerisch in Anspruch. Die Klägerinnen haben das Verfahren auf der Grundlage der WAMCA eingeleitet. Vor der Einführung dieses Gesetzes war es in den Niederlanden bereits möglich, eine Verbandsklage zu erheben, doch seit seinem Inkrafttreten ist es auch möglich, eine kollektive Schadensersatzklage zu erheben, wodurch über einen Massenschaden effizient und wirksam entschieden werden kann. Die Stiftungen, die diese Klagen erheben, tun dies im eigenen Namen und treten daher als selbständige Interessenvertreter aller Personen auf, die der Ansicht sind, dass ihnen ein Schaden entstanden sei. Infolgedessen sind die Klägerinnen weder die Bevollmächtigten noch die Beauftragten, noch die Zessionarinnen der geschädigten Personen. Die Geschädigten sind grundsätzlich an die endgültige Entscheidung des Gerichts gebunden, es sei denn, sie machen von der Opt-out-Regelung Gebrauch, und haben (gegebenenfalls) einen Anspruch auf individuellen Schadensersatz. Auf die WAMCA gestützte kollektive Schadensersatzklagen können auch gegen ausländische Parteien erhoben werden. In diesem Fall muss das niederländische Gericht entscheiden, ob es zuständig ist.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 3 Die Klägerinnen sind der Ansicht, dass das vorliegende Gericht gemäß Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung zuständig sei.
- 4 Nach Ansicht von Apple u. a. kann die Zuständigkeit des vorliegenden Gerichts nicht auf Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung gestützt werden, da das

behauptete schädigende Ereignis nicht in den Niederlanden stattgefunden habe. Hilfsweise bringen Apple u. a. vor, dass die Rechtbank Amsterdam allenfalls für Benutzer zuständig sein könne, die im App Store mit einer niederländischen *Storefront* in Amsterdam Käufe getätigt hätten.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 5 Im Ausgangsverfahren ist die Frage entscheidend, ob das vorliegende Gericht für die kollektiven Schadensersatzklagen gemäß Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung zuständig ist.
- 6 In seinem Urteil vom 15. Juli 2021, Volvo u. a. (C-30/20, EU:C:2021:604, im Folgenden: Urteil Volvo u. a.), hat der Gerichtshof ausgeführt, dass Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung die örtliche Zuständigkeit direkt und unmittelbar zuweist. Nach gefestigter Rechtsprechung des Gerichtshofs kann gemäß Art. 7 Nr. 2 dieser Verordnung die örtliche Zuständigkeit sowohl anhand des Ortes, an dem schädigende Ereignis eingetreten ist (im Folgenden: Handlungsort), als auch anhand des Ortes der Verwirklichung des Schadenserfolgs (im Folgenden: Erfolgsort) bestimmt werden, so dass der Kläger die Wahl hat.
- 7 Nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juli 2018, flyLAL-Lithuanian Airlines (C-27/17, EU:C:2018:533, im Folgenden: Urteil flyLAL), wird der Handlungsort im Fall der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 102 AEUV) anhand der zu ihrer praktischen Umsetzung von dem marktbeherrschenden Unternehmen vorgenommenen Handlungen bestimmt. Liegen jedoch gesonderte Geschehnisse vor, die Teil einer gemeinsamen Strategie sind und zusammen zum Schaden beitragen, muss ermittelt werden, welchem Geschehnis für die Umsetzung dieser Strategie eine besonders große Bedeutung zukommt. Im Licht der Rechtsprechung im Urteil des Gerichtshofs vom 25. Oktober 2011, eDate Advertising u. a. (verbundene Rechtssachen C-509/09 und C-161/10, EU:C:2011:685, im Folgenden: Urteil eDate Advertising u. a.), stellt die Vorgehensweise von Apple u. a. einen angeblichen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung dar, der (auch) in den Niederlanden verwirklicht worden ist, was bedeutet, dass die niederländischen Gerichte international zuständig sind. Der Gerichtshof hat sich im Urteil flyLAL und im Urteil vom 21. Mai 2015, CDC Hydrogen Peroxide (C-352/13, EU:C:2015:335, im Folgenden: Urteil CDC Hydrogen Peroxide), auch zur Bestimmung des Handlungsorts bei verbotener vertikaler Preisbindung (Art. 101 AEUV) geäußert. Nach diesen Urteilen hängt der Handlungsort von einem konkreten Geschehen ab, bei dem das Kartell definitiv gegründet oder eine Absprache getroffen wurde, die für sich allein das Geschehen bildete, das für den behaupteten Schaden ursächlich war.
- 8 Aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 12. September 2018, Löber (C-304/17, EU:C:2018:701), ergibt sich, dass bei der Bestimmung des Erfolgsorts nicht jeder Ort berücksichtigt werden kann, an dem die nachteiligen Folgen spürbar sind,

sondern dass es sich um den Erstscha den handeln muss, der sich unmittelbar aus dem kausalen Ergebnis ergibt, und nicht um die darauffolgenden nachteiligen Konsequenzen. Aus dem Urteil flyLAL geht zudem hervor, dass, wenn sich der von den wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen betroffene Markt in dem Mitgliedstaat befindet, in dessen Hoheitsgebiet der behauptete Schaden entstanden sein soll, der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs in diesem Mitgliedstaat liegt.

- 9 Erstens weist das vorliegende Gericht darauf hin, dass der niederländische Gesetzgeber kein bestimmtes Gericht vorgesehen hat, das für die Behandlung aller WAMCA-Sachen ausschließlich zuständig sein soll, so dass die Frage nach dem auf der Grundlage der Brüssel-Ia-Verordnung örtlich zuständigen Gericht von Bedeutung ist. Außerdem kann das Urteil CDC Hydrogen Peroxide nicht ohne Weiteres im Ausgangsverfahren herangezogen werden, weil vorliegend die Forderungen der Geschädigten anders als in der Rechtssache, in der dieses Urteil ergangen ist, nicht gebündelt werden, sondern die Klägerinnen zur Vertretung der kollektiven Interessen der Geschädigten im eigenen Namen auftreten.
- 10 Zweitens ist das vorliegende Gericht der Ansicht, dass bei der Bestimmung des Handlungsorts die für den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung von Apple relevanten Handlungen mit dem Umstand in Verbindung gebracht werden können, dass der App Store mit der niederländischen *Storefront* speziell auf den niederländischen Markt ausgerichtet ist und auch die niederländische Sprache verwendet. Die relevanten Handlungen sind nach Auffassung des vorliegenden Gerichts die Verkäufe im App Store (der von Apple verwaltet wird), wobei Apple Irland als Alleinvertriebshändlerin und Kommissionärin auftritt und hierfür Provisionen von der Kaufsumme einbehält. Zieht man die Rechtsprechung der Urteile flyLAL und eDate Advertising u. a. heran, kann folglich geschlussfolgert werden, dass zum einen die behaupteten Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht in den Niederlanden stattgefunden haben und zum anderen die niederländischen Gerichte international zuständig sind. Anders als im Urteil flyLAL fehlt allerdings ein Ort, an dem eine spezifische Handlung vorgenommen wird, da die Käufe auf einer Online-Plattform getätigt werden. Folglich bleibt noch offen, welches niederländische Gericht örtlich zuständig ist.
- 11 Drittens liegt nach Auffassung des vorliegenden Gerichts der Erfolgsort für die meisten Benutzer in den Niederlanden, weil diese Benutzer Käufe im App Store mit einer niederländischen *Storefront* getätigt und die Käufe über niederländische Bankkonten bezahlt haben. Daraus ergibt sich, dass die Niederlande der Ort sind, an dem der Erstscha den entstanden ist. Damit steht noch nicht fest, welches niederländische Gericht zuständig ist. Dem Urteil Volvo u. a. lässt sich entnehmen, dass die örtliche Zuständigkeit dem Gericht desjenigen Kaufortes zugewiesen wird, an dem der Geschädigte ansässig ist. Da die Käufe jedoch über Mobilgeräte auf einer Online-Plattform stattgefunden haben, ist der genaue Ort schwer zu bestimmen. Das vorliegende Gericht fragt, ob in diesem Fall an den Wohnsitz des Benutzers/Käufers angeknüpft werden darf. Dann stünde fest, dass die Rechtbank Amsterdam für die Benutzer zuständig wäre, die in Amsterdam

ansässig sind, wobei angesichts der Regelung in Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung unklar wäre, ob das vorliegende Gericht auch für die Benutzer zuständig wäre, die zwar nicht in Amsterdam, aber dennoch in den Niederlanden ansässig sind. Verschiedene Gerichte aus unterschiedlichen Gerichtsbezirken könnten daher je nach Wohnsitz der Partei, deren Interessen vertreten werden, zuständig sein. Infolgedessen bestünde eine erhöhte Gefahr, dass in vergleichbaren Fällen unterschiedliche Entscheidungen ergehen.

- 12 Außerdem stellt sich dem vorlegenden Gericht die Frage, ob es von Bedeutung ist, dass eine kollektive Schadensersatzklage von einer juristischen Person erhoben wird, die kollektive Interessen vertritt. Bei Bejahung dieser Frage ist die Frage zu beantworten, ob der Sitz der juristischen Person ein Anknüpfungskriterium ist, um die Zuständigkeit des für den gesamten Mitgliedstaat zuständigen Gerichts zu bestimmen, oder ob andere Anknüpfungskriterien berücksichtigt werden müssen. Wenn auf den Sitz der juristischen Person, die die Interessen der Benutzer vertritt, abgestellt werden darf, kann die Schadensersatzklage gemäß Art. 220 Rv auf wirksame und effiziente Weise bei nur einem Gericht erhoben werden.
- 13 Schließlich möchte das vorliegende Gericht wissen, ob die Brüssel-Ia-Verordnung Raum für die Anwendung nationaler (vorliegend: der niederländischen) Kollisionsnormen lässt (insbesondere Art. 220 Rv), obwohl diese Verordnung das örtlich zuständige Gericht direkt und unmittelbar bestimmen soll. Diese Frage wurde auch in zwei Vorabentscheidungsersuchen gestellt, die der Gerichtshof Amsterdam (Berufungsgericht Amsterdam, Niederlande) dem Gerichtshof am 19. September 2023 vorgelegt hat (Rechtssachen C-672/23 und C-673/23).